PRODUKTÜBERWACHUNG NACH MIFID II / ZIELMARKT GEEIGNETE GEGENPARTEIEN, PROFESSIONELLE KUNDEN UND KLEINANLEGER

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens der Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG (der ***Konzepteur***) hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger sind, wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils geltenden Fassung, ***MiFID II*** definiert, und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein ***Vertreiber***) sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.

Frankfurter Volksbank
Rhein/Main

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

gemäß Artikel 8 Absatz (5) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017

bis zu 15.000.000 EUR
2,75% Inhaberschuldverschreibungen Serie 123

begeben aufgrund des Basisprospekts
vom 5. Juni 2026

der

Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG
(***Emittentin***)

30. September 2026

Die Gültigkeit des Basisprospekts endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung am 5. Juni 2027. Das öffentliche Angebot von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begeben wurden, kann nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts anhand eines Nachfolge-Basisprospekts (*Nachfolge-Basisprospekt*) aufrechterhalten werden. Der Nachfolge-Basisprospekt muss eine Fortführung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsehen und vor Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der Nachfolge-Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.frankfurter-volksbank.de/service/pflichtinformationen.html) veröffentlicht. Eine weitere Fortführung des öffentlichen Angebots kann mit einem oder mehreren hierauf folgenden Nachfolge-Basisprospekten erfolgen, für die die gleichen Voraussetzungen wie für den Nachfolge-Basisprospekt gelten.

Inhaltsverzeichnis

I. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot 4

II. Anleihebedingungen 7

Anhang: Emissionsspezifische Zusammenfassung Z-1

Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1129 (***Prospektverordnung***) abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG für die Emission von Inhaberschuldverschreibungen vom 5. Juni 2026 (***Basisprospekt***) und etwaigen dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Eventuelle Nachträge sind ebenso wie der Basisprospekt auf der Internetseite der Emittentin unter www.frankfurter-volksbank.de/service/pflichtinformationen.html abrufbar. Um sämtliche Angaben zu den angebotenen Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Wertpapieremission angefügt.

I. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot

Nummer der Serie:	123
WKN:	A5GS3V
ISIN:	DE000A5GS3V2
Gesamtnennbetrag:	bis zu EUR 15.000.000
Emissionsvolumen	bis zu EUR 15.000.000
Begebungstag:	01.10.2026
Rang:	Die Schuldverschreibungen werden als nicht-nachrangige bevorrechtigte Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben. Diese Schuldverschreibungen stehen als sog. bevorrechtigte Schuldtitel (Senior Preferred) im Sinne des § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes *(KWG)* im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG.
Rating:	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben kein eigenständiges Rating.
Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden:	Beschluss des Vorstandes vom 02.06.2026
Zeitraum des öffentlichen Angebots:	Das öffentliche Angebot beginnt am 01.10.2026 und erfolgt fortlaufend.
Zeichnungsfrist:	Entfällt. Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge. Ein

	besonderes Verfahren zur Meldung des zugeteilten Betrages existiert nicht.
Mindestanlagebetrag	EUR 5.000,00
Kategorien potenzieller Investoren:	Geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger
Besondere Bedingungen des Angebots:	Entfällt.
Ausgabepreis je Teilschuldverschreibung:	Anfänglich 99,90% des Nennwerts Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.
Im Preis enthaltene Kosten:	Entfällt.
Name und Anschrift von aufgrund einer festen Zusage übernehmender Institute:	Entfällt.
Name und Anschrift von auf Best-Effort-Basis übernehmender Institute:	Entfällt.
Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung (einschließlich Quoten):	Entfällt.
Rendite:	Die durch einen Erwerb der Schuldverschreibungen erzielbare Rendite beträgt auf Grundlage des anfänglichen Ausgabepreises 2,85%.
Interessen Beteiligter:	Die Emittentin handelt als Berechnungsstelle sowie Zahlstelle für die Schuldverschreibungen. In diesen Funktionen kann es ihre Aufgabe sein, für die Schuldverschreibungen relevante Werte zu berechnen, was sich auf deren Wert auswirken kann. Ferner können von ihr erhobene Margen oder gezahlte Provisionen zu Kostenbelastungen führen und Emissionen weiterer Schuldverschreibungen Einfluss auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen haben und somit zu Interessenkonflikten führen. Außer den im Basisprospekt vom 5. Juni 2026 unter dem Abschnitt „*Organe der Emittentin*“ genannten Interessenkonflikten liegen ansonsten keine Interessen oder Interessenkonflikte von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vor, die für die Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse:	Die Emittentin verwendet den Erlös aus der Begebung von Schuldverschreibungen grundsätzlich zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit. Sie hat die Freiheit, die Erlöse nach eigenem Ermessen zu verwenden.
Zustimmung zur Prospektnutzung:	Entfällt.

II. Anleihebedingungen

§ 1
Währung, Stückelung, Form, Definitionen, Übertragbarkeit

(1) *Währung, Stückelung*. Diese Serie von Schuldverschreibungen *(Schuldverschreibungen)* der Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG *(Emittentin)* wird in Euro im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000 in einer Stückelung von EUR 1.000 je Schuldverschreibung (*Festgelegte Stückelung*) begeben.

(2) *Form*. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Globalurkunde*. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde (*Globalurkunde*) verbrieft. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 3) ist durch die Globalurkunde mitverbrieft.

(4) *Clearingsystem*. Die Globalurkunde wird von dem oder im Namen des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. *Clearingsystem* bezeichnet die Clearstream Europe Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (Clearstream) und jeden ihrer Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. *Anleihegläubiger* bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderer vergleichbarer Rechte an der Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Clearingsystems übertragen werden können.

(6) *Übertragbarkeit*. Im Effektengiroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von einer Schuldverschreibung oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 2
Status, Rang

(1) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen diese Schuldverschreibungen als sog. bevorrechtigte Schuldtitel (*Senior Preferred Schuldverschreibungen*) im Sinne des § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes (*KWG*) in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Absatz 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Absatz 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).

(2) Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen gegen etwaige gegen sie gerichtete Forderungen der Emittentin aufzurechnen. Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleihen, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang erhalten; eine Sicherheit oder eine derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten, Garantien oder Rangverbesserungsvereinbarungen im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen. Ferner enthalten diese Bedingungen keine Zusicherungen oder Erklärungen im Hinblick auf die Besicherung anderer bestehender oder zukünftiger Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 3
Verzinsung

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage*.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihre festgelegte Stückelung verzinst, und zwar vom 01.10.2026 (*Verzinsungsbeginn*) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 Absatz (1) definiert) (ausschließlich) mit 2,75 % *per annum*. Die Zinsen sind nachträglich am 01.10. eines jeden Jahres (jeweils ein *Zinszahlungstag*) zahlbar.

(2) *Berechnung der Zinsen für Zeiträume, die nicht einem vollen Jahr entsprechen*. Sofern Zinsen für einen Zeitraum, der nicht einem vollen Jahr entspricht, zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachfolgend definiert).

Der *Zinstagequotient* berechnet sich nach Actual/Actual (ICMA) und bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung von Zinsbeträgen auf die Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der *Zinsberechnungszeitraum*):

(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, in die er fällt, oder kürzer als diese ist, die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch das Produkt aus (A) der Anzahl von Tagen in der betreffenden Feststellungsperiode und (B) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden; und

(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Feststellungsperiode ist, die Summe aus

(i) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden; und

(ii) die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die nachfolgende Feststellungsperiode fallen, dividiert durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt Folgendes:

Feststellungstermin bezeichnet jeden 01.10.;

Feststellungsperiode bezeichnet jeden Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).

(3) *Berechnungsstelle* ist die Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG.

§ 4
Zahlungen

(1) *Zahlungen*. Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen durch die Emittentin als Zahlstelle (*Zahlstelle*) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems zur Weiterleitung an die Gläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.

(2) *Erfüllung*. Zahlungen seitens der Zahlstelle an das Clearingsystem befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

(3) *Zahltag*. Wenn der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fiele, der kein Bankgeschäftstag ist, besteht der Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

Bankgeschäftstag im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das Clearingsystem sowie alle betroffenen Bereiche des vom Eurosystem betriebenen Echtzeit-Bruttoabwicklungssystems (*T2*) oder dessen Nachfolgesystems betriebsbereit und offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.

(4) *Zahlstelle*. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

(5) *Steuern, Gebühren und Abgaben*. Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Anleihegläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 5
Rückzahlung

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 01.10.2027 (*Fälligkeitstag*) zum Nennwert zurückgezahlt.

§ 6
Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 7
Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen*. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennwert erhöhen. Der Begriff *Schuldverschreibungen* umfasst in einem solchen Fall auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

(2) *Ankauf*. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Gläubiger der Schuldverschreibungen hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurück erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder entwertet werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung*. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 8
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden auf der Internetseite der Emittentin: www.frankfurter-volksbank.de veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ 9
Änderung der Anleihebedingungen

(1) *Änderung der Anleihebedingungen nach dem SchVG*. Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen können in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz, *SchVG*) durch gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgrund kollektiver Bindung geändert werden.

(2) *Mehrheitsbeschlüsse*. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss mit Wirkung für alle Gläubiger derselben Schuldverschreibung solchen Änderungen dieser Anleihebedingungen zustimmen, die von der Emittentin vorgeschlagen werden.

(3) *Mehrheitserfordernisse*. Die Anleihegläubiger entscheiden dabei grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungen geändert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Die Anleihegläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung (§ 11) oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG.

(4) *Stimmrecht*. Das Stimmrecht jedes Anleihegläubigers entspricht dem Anteil des Nennwerts der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am Gesamtnennwert der ausstehenden Schuldverschreibungen, wobei das Stimmrecht für Anteile der Emittentin nach genauerer Maßgabe des § 6 Absatz 1 SchVG ruht und diese nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen zählen.

§ 10
Gemeinsamer Vertreter

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können die Anleihegläubiger nach Maßgabe des § 7 SchVG einen Gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger (*Gemeinsamer Vertreter*) bestellen, der die ihm im SchVG zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 11
Gläubigerversammlung

(1) *Einberufung*. Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem Gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie muss nach Maßgabe des § 9 SchVG einberufen werden, wenn Anleihegläubiger, deren gehaltene Schuldverschreibungen zusammen 5 % des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen oder überschreiten, dies gegenüber der Emittentin schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen Gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen oder aus sonstigem besonderem Interesse eine Einberufung berechtigterweise verlangen.

(2) *Teilnahme*. Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte eines Anleihegläubigers ist davon abhängig, dass der jeweilige Anleihegläubiger eine schriftliche Bescheinigung seines depotführenden Instituts vorlegt, die seinen vollen Namen und seine volle Anschrift enthält und den Gesamtnennwert der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am siebten Kalendertag vor dem Tag der Gläubigerversammlung (Stichtag) angibt.

(3) *Anmeldung*. Ferner hat sich jeder Anleihegläubiger vor Teilnahme an der Gläubigerversammlung bis spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung in Textform bei der Emittentin anzumelden.

(4) *Ort*. Die Gläubigerversammlung findet nach Wahl der Emittentin in Frankfurt am Main statt.

§ 12
Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) *Anwendbares Recht*. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) *Erfüllungsort*. Erfüllungsort für alle sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtsstand*. Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren (*Rechtsstreitigkeiten*) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Frankfurt am Main.

§ 13
Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

(3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, d.h. deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.

(4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Anleihebedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

Frankfurt am Main, den 30.09.2026

Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG

Anhang:
Emissionsspezifische Zusammenfassung

ABSCHNITT A – EINLEITUNG MIT WARNHINWEISEN

Wertpapier: 2,75% Inhaberschuldverschreibung Serie 123, ISIN: DE000A5GS3V2 WKN: A5GS3V (*Schuldverschreibungen*)

Emittent: Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG, Börsenstr. 7-11, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland (***Emittentin*** und gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften ***Gruppe***); Telefon: +49 69 2172 0; Webseite: www.frankfurter-volksbank.de; LEI: 529900967AJZ6T29Q111

Zuständige Behörde für die Billigung des Prospekts: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland; Telefon: +49 228 4108 0; E-Mail: poststelle-ffm@bafin.de; Webseite: www.bafin.de

Datum des Prospekts: Der Prospekt für das Programm für die Emission von nicht-nachrangigen, festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen (***Basisprospekt***) wurde am 5. Juni 2026 von der Bafin gebilligt.

Warnhinweise:

Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zu dem Basisprospekt verstanden werden.

Anleger sollten sich bei der Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes, einschließlich aller durch Verweis darin einbezogenen Informationen, und die maßgeblichen endgültigen Bedingungen stützen.

Anleger, die in die Schuldverschreibungen investieren, könnten das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt oder den maßgeblichen endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts und der jeweiligen endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und den jeweiligen endgültigen Bedingungen gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und den jeweiligen endgültigen Bedingungen gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

ABSCHNITT B – BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN

Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, ihre LEI, für sie geltendes Recht und Land der Eintragung

Die Emittentin, die Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG, ist eine Genossenschaft (eG) nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland und LEI 529900967AJZ6T29Q111. Die Emittentin wurde in Deutschland gegründet und ist im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer GnR 630 eingetragen.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin ist ein in der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main, sowie der Stadt Aschaffenburg und dem Bayerischen Untermain verwurzelter, leistungsfähiger und kundenorientierter Finanzdienstleister, der mit allen anderen im Geschäftsgebiet tätigen Kreditinstituten und Direktbanken im Wettbewerb steht. Der Geschäftszweck ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. Das Leistungsspektrum der Emittentin entspricht dem einer Universalbank. Die Hauptgeschäftstätigkeiten liegen im Aktiv-, Passiv- und im Dienstleistungsgeschäft. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften. Das Geschäftsgebiet umfasst im Wesentlichen die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main, sowie die Stadt Aschaffenburg und den Bayerischen Untermain und wird in 13 Regionalmärkte gegliedert.

Hauptanteilseigner des Emittenten

Die Emittentin basiert auch auf dem genossenschaftlichen Prinzip nach Raiffeisen/Schulze-Delitzsch. Träger und Teilhaber der Bank sind ihre Mitglieder. Zum 31. März 2026 hatte die Emittentin 285.393 Mitglieder, die 3.333.246 Geschäftsanteile hielten. Das Grundkapital der Emittentin betrug damit zum 31. März 2026 EUR 166.388.393,85. Jedem Mitglied ist Mitbestimmung und Mitverantwortung überlassen. Mit dem Erwerb eines Geschäftsanteils in Höhe von EUR 50,00 erhält jedes Mitglied das gleiche Mitspracherecht, unabhängig davon, wie viele weitere Anteile das Mitglied besitzt. Die Mitglieder wählen über ihre Vertreter den Aufsichtsrat, der nach §§ 1, 4

Drittelbeteiligungsgesetz zu einem Drittel mitbestimmt ist. Eine Einflussnahme in Abhängigkeit von der Höhe des eingebrachten Beteiligungskapitals ist somit nicht möglich.

Identität des Vorstandes

Der Vorstand der Emittentin besteht aus Eva Maria Wunsch-Weber (Vorsitzende), Ute Heilig, Wolfgang Heßler, Ulrich Hilbert, Steven Müller, Ralf Pakosch, Angelika Veronika Stallhofer, und Sascha Winkel.

Identität der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin ist der Genoverband e.V., Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg, Deutschland.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (geprüft)	**Geschäftsjahr 2025**	**Geschäftsjahr 2024**
	(in TEUR)	
Zinsüberschuss(1)	299.507	271.464
Provisionsüberschuss(2)	130.346	124.801
Bewertungsergebnis(3)	-13.002	-20.733
Nettoertrag des Handelsbestands	13	151
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	162.861	136.905
Jahresüberschuss	21.810	19.352

(1) Entspricht dem Posten „*1. Zinserträge*“, abzüglich des Postens „*2. Zinsaufwendungen*“ und zuzüglich des Postens „*3. Laufende Erträge*“ in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.

(2) Entspricht dem Posten „*5. Provisionserträge*“ abzüglich des Postens „*6. Provisionsaufwendungen*“ in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.

(3) Entspricht dem Saldo der Posten „*13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft*“, „*14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft*“, „*15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere*“ und „*16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren*“ in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.

Konzern-Bilanz (geprüft, wenn nicht anders angegeben)	**31.12.2025**	**31.12.2024**(1)
	(in TEUR)	
Summe der Aktiva	19.282.531	19.214.724
Vorrangige Verbindlichkeiten(1)	16.788.776	16.826.264
Nachrangige Verbindlichkeiten	39.705	39.723
Forderungen an Kunden	11.564.757	11.326.852
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	15.578.326	15.508.081
Eigenkapital	975.684	969.689

(1) Ungeprüft. Entspricht dem Saldo der Posten „*1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten*“, „*2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden*“, „*3. Verbriefte Verbindlichkeiten*“, „*3a. Handelsbestand*“, „*4. Treuhandverbindlichkeiten*“ und „*5. Sonstige Verbindlichkeiten*“ wie in der Konzern-Bilanz ausgewiesen.

Regulatorische Kennzahlen(1)	**31.12.2025** in %	**31.12.2024** in %
Kernkapitalquote	17,14	18,68
Gesamtkapitalquote	18,53	20,14
Verschuldungsquote (*Leverage Ratio*)	12,21	11,64

(1) Ungeprüft, dem internen Rechnungswesen der Emittentin entnommen.

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

1. Adressenausfallrisiken/Kreditrisiken

Die Emittentin und die Gruppe sind im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Kredit- und Adressenausfallrisiken ausgesetzt. Das Kreditgeschäft stellt neben dem Einlagengeschäft den wesentlichen Geschäftszweig der Emittentin dar. Hierbei konkurriert sie mit lokalen Wettbewerbern aus der Region Frankfurt/Rhein-Main und dem Bayerischen

Untermain sowie mit nationalen und internationalen Wettbewerbern, die ebenfalls das Einlagen- und Kreditgeschäft anbieten. Hauptbestandteil und zentrales Element des Adressenausfallrisikos der Emittentin ist das Kreditrisiko. Darunter versteht die Emittentin einen möglichen Wertverlust aus Forderungen. Das Kreditrisiko bezeichnet sie als die Gefahr von Verlusten aus einer Änderung der Bonitätseinstufung (Ratingmigration) von Gegenparteien bis hin zu einem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten, Kunden, für welche Garantien gestellt wurden). Der Eintritt von Adressenausfallrisiken, zum Beispiel im Fall eines Ausfalls von bedeutenden Kreditnehmern oder sonstigen Vertragspartnern der Emittentin, könnte eine wesentliche, nachteilige Auswirkung auf die Finanz- und Liquiditätslage der Emittentin und damit das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit haben. Im äußersten Fall kann es infolgedessen zur Insolvenz der Emittentin und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen kommen.

2. Risiken aus Zinsänderungen und Bewertungen

Im Rahmen ihrer Geschäftsstrategie ist innerhalb der Gruppe insbesondere die Emittentin als Einlagen- und Kreditinstitut dem allgemeinen Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Zinsänderungsrisiken können sich aus nachteiligen Kurs- und Preisentwicklungen an den Geld- und Kapitalmärkten in Deutschland, Europa, den Vereinigten Staaten von Amerika und weltweit, veränderten Zinssätzen (zum Beispiel im Zusammenhang mit einer steigenden Inflationsrate) und/oder einer Veränderung der Zinsstruktur auf Grund unbeeinflussbarer Faktoren (zum Beispiel Geldpolitik) sowie höheren Risikoaufschlägen ergeben. Diese können zu einem Rückgang des Zinsüberschusses als einer der wichtigsten Ertragsquellen der Emittentin führen. Die auf diese Weise erhöhten Zinsausgaben der Emittentin könnten zu einer Verschlechterung der Ertragslage und Profitabilität der Emittentin führen. Steigende Zinssätze könnten zudem einen Rückgang der Nachfrage nach Krediten und damit der Absatzmöglichkeiten von Krediten der Emittentin zur Folge haben. Zugleich können steigende Leitzinsen neben einem stärkeren Wettbewerb um Kundeneinlagen zu einem höheren Zinsaufwand führen. Darüber hinaus können steigende Zinsen dazu führen, dass die Bewertung von Wertpapieren im Eigenbestand der Emittentin sinkt, was zu Abschreibungsbedarf führen könnte. Sinkende Leitzinsen könnten sich u.a. durch vermehrte vorzeitige Rückzahlungen von Krediten auswirken. Vom Zinsänderungs- und Bewertungsrisiko können auch die von der Emittentin gehaltenen Eigenanlagen von Wertpapieren betroffen sein. Sollten sich Risiken aus Zinsänderungen und Bewertungen in erheblichem Umfang verwirklichen, könnte die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Finanz- und Liquiditätslage haben könnten.

3. Umgang mit Risiken aus Fondspositionen

Im Bereich ihrer Fondsanlagen, insbesondere dem eigenen Spezialfonds (Masterfonds) unterliegen die Emittentin und die Gruppe Risiken. Diese Risiken werden mit Value-At Risk-Kennziffern berechnet. Die Risiken können sich in Wertveränderungen der Fondsanlagen der Emittentin materialisieren. Risiken können zum Beispiel eintreten, wenn negative Wertentwicklungen nicht oder nur teilweise wieder aufgeholt werden können oder die Anlagerichtlinien nicht (mehr) geeignet sind, um negativ wirkende Marktpreisentwicklungen rechtzeitig abzufangen. Dies wiederum könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin haben. Sollte es sogar erforderlich sein, dass das gesamte Masterfondsvolumen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin liquidiert werden müsste und in diesem Zuge Kursverluste realisiert werden, sodass weniger Mittel zur Rückzahlung zur Verfügung stehen, könnte sich dies auch wesentlich nachteilig auf die Vermögens- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken.

4. Immobilienrisiken

Die Gruppe unterliegt Marktpreisrisiken bezogen auf den Immobilienbestand der Gruppe. Diese bestehen insbesondere in Form von Wertänderungs- und Ertragsrisiken. Insbesondere angesichts des Rückgangs von Kaufpreisen für Immobilien und der Bautätigkeit könnte sich eine negative Wertentwicklung für die Immobilien der Emittentin ergeben. Ertragsrisiken hinsichtlich der Immobilien der Gruppe bestehen durch den Ausfall erwarteter Mieten in Verbindung mit einer unmöglichen oder nur zu schlechteren Konditionen möglichen Neuvermietung. Die Verwirklichung eines oder mehrerer Risiken aus der Immobilientätigkeit der Gruppe könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin und der Gruppe auswirken.

5. Risiken aus Pensionsverpflichtungen

Die Gruppe hat ihre Pensionszusageverpflichtungen an Rentner weitgehend an mehrere Pensionsfonds ausgelagert, während für Zusageverpflichtungen für Anwartschaften Pensionsrückstellungen gebildet werden. Die Zusageverpflichtungen an Rentner machen ca. 2/3 des gesamten Verpflichtungsumfangs aus. Der Fonds wurde zur Erfüllung der künftigen Pensionsverpflichtungen mit Deckungskapital ausgestattet, das am Kapitalmarkt angelegt wurde. Insoweit können sich Nachschussrisiken ergeben, wenn sich herausstellt, dass das Deckungskapital nicht ausreicht, um die Pensionsverpflichtungen zu erfüllen. Diese können insbesondere aus unzutreffenden Einschätzungen der Bewertung hinsichtlich der Höhe der Pensionsverpflichtungen, Veränderungen des Bewertungszinses und einer von der prognostizierten Wertentwicklung abweichenden Wertentwicklung des Deckungsvermögens resultieren. Besteht ein unerwarteter Bedarf eines Nachschusses oder zur Rückstellungszuführung durch die Emittentin, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Liquiditätslage der Emittentin auswirken.

6. Aktienrisiken

Die Emittentin ist Marktpreisrisiken im Zusammenhang mit Aktien ausgesetzt. Aktienrisiken setzen sich aus den Risikoklassen „Aktienkursrisiko“ und „Aktienoptionsrisiko“ zusammen und beschreiben die Gefahr, dass durch Kursveränderungen und/oder Veränderungen der Dividendenzahlungen die jeweiligen Bestände bzw. offenen Positionen an Aktien und Aktienfonds an Wert verlieren und dadurch ein Verlust gegenüber dem erwarteten Wert bzw. Planwert der Positionen entsteht oder dass eine Wertveränderung von expliziten oder eingebetteten Aktienoptionen aufgrund von Änderungen des Basiswertes eintritt. Wenn sich einzelne oder mehrere Aktienrisiken realisieren, könnte die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Finanz- und Liquiditätslage haben könnten.

7. Commodity-Risiken

Das Commodity-Risiko entsteht durch Preisveränderungen von Rohwaren oder Edelmetallen am Markt. Dabei werden der Handel mit Edelmetallen, Industriemetallen oder Energie in diesem Risiko mit einbezogen. Darüber hinaus sind auch Commodity-Derivate – z. B. Futures oder Forwards einem Commodity-Risiko ausgesetzt. Die Emittentin ist diesem Risiko insbesondere über im Masterfonds vorhandene Zielfonds aus den Anlageklassen „Rohstoffe“ ausgesetzt. Im Handelsbestand der Emittentin besteht zudem grundsätzlich die Möglichkeit, Goldbestände im Auftrag von Kunden in geringem Umfang temporär zu erwerben. Commodity-Risiken werden im Rahmen von Anlagerichtlinien für den Masterfonds, Volumens- und Risikolimite sowie im Rahmen der Risikotragfähigkeitssystematik begrenzt. Diese Maßnahmen könnten jedoch nicht genügen, um Commodity-Risiken ausreichend zu begrenzen, insbesondere bei starken und plötzlichen Veränderungen von Rohstoffpreisen, auf die die Emittentin nicht oder nicht schnell genug reagieren kann. Wenn sich einzelne oder mehrere der vorstehend beschriebenen Commodity-Risiken realisieren, könnte die Emittentin Verluste erleiden, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre Finanzlage haben könnten.

8. Liquiditäts- und Refinanzierungskostenrisiken

Die Emittentin und die Gruppe sind Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Liquiditätsrisiken können grundsätzlich in der Form des Zahlungsunfähigkeitsrisikos, des Refinanzierungskostenrisikos und des Marktliquiditätsrisikos auftreten. Zahlungsunfähigkeitsrisiken treten ein, wenn Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht oder nicht in ausreichender Höhe erfüllt werden können. Refinanzierungskostenrisiken entstehen, wenn die Liquidität nicht zu den erwarteten Konditionen beschafft werden kann oder die Refinanzierungsmittel nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Marktliquiditätsrisiken treten ein, wenn Anlagen nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder in der geplanten Höhe liquidiert werden können. Liquiditätsrisiken können u.a. dadurch eintreten, dass Kreditzusagen in unerwartet hohem Maße in Anspruch genommen werden oder starke Mittelabflüsse bei Sicht-, Termin- und Spareinlagen zu verzeichnen sind. Sollten sich eines oder mehrere Liquiditätsrisiken verwirklichen, kann die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, welche wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb und ihre Ertrags-, Finanz- und Liquiditätslage haben können. Im äußersten Fall kann es infolgedessen zur Insolvenz der Emittentin und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen kommen.

9. Operationelle Risiken

Die Emittentin und die Gruppe sind operationellen Risiken ausgesetzt. Operationelles Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten, die infolge unvorhergesehener Ereignisse wie Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstiger externer Ereignisse vergleichbaren Ausmaßes (einschließlich geopolitischer Konflikte oder Pandemien) sowie der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern oder der internen Infrastruktur eintreten. Zu operationellen Risiken zählen auch rechtliche Risiken aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Informations- und Kommunikationstechnik-Risiken (IKT-Risiken). Sollten sich einzelne oder mehrere operationelle Risiken verwirklichen, könnte die Emittentin Verluste erleiden, die eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, ihre Ertrags-, Vermögens-, sowie Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Dies wiederum könnte dazu führen, dass die Emittentin erforderliche Investitionen nicht tätigen kann oder ihr Geschäftsmodell ändern muss und daher bestimmte Leistungen nicht oder nur noch begrenzt anbieten kann.

10. Beteiligungsrisiken

Die Emittentin ist Beteiligungsrisiken ausgesetzt, die daraus resultieren können, dass die Emittentin zur Erreichung ihrer Unternehmensziele und aus strategischen Gründen in ihrem Anlagebuch Beteiligungen an anderen Unternehmen, u.a. Tochterunternehmen, hält. Zu ihren wesentlichen Tochterbeteiligungen gehören Unternehmen für die Vermittlung von Finanzprodukten, die Vermittlung von Immobilien, den Erwerb und die Vermietung von Wohn- und Gewerbeimmobilien und technischen Einrichtungen sowie zur Kreditvermittlung. Die Gruppe umfasste zum 31. Dezember 2025 neben der Emittentin 14 Tochterunternehmen. Zu den wesentlichsten Beteiligungen gehört die Beteiligung an der DZ BANK, die für die Volksbanken eine Zentralbankfunktion übernimmt und zugleich Auslagerungspartner der GenossenschaftlichenFinanzGruppe ist. Unter Beteiligungsrisiken versteht die Emittentin das Risiko, dass die von ihr eingegangenen Beteiligungen zu potenziellen Verlusten führen können. Entsprechende Verluste können etwa durch Dividendenausfall, Abschreibungen, Veräußerungsverluste, Verminderung

der stillen Reserven oder des bereitgestellten Eigenkapitals sowie aus Ergebnisabführungsverträgen (Verlustübernahmen) oder aus Haftungsrisiken – beispielsweise in Form von Patronatserklärungen – entstehen. Sollten sich Beteiligungsrisiken wie die vorstehend beschriebenen realisieren, könnte die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, welche eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre finanzielle Lage haben können. Dies kann darüber hinaus dazu führen, dass die Emittentin erforderliche Investitionen zur Weiterentwicklung ihres Geschäftsmodells nicht tätigen kann. Dies könnte sich wiederum wesentlich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

11. Risiken im Zusammenhang mit Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen

Zur Deckung potenzieller Verluste aus dem Eintritt von Risiken ist die Emittentin als Kreditinstitut dazu verpflichtet, bankaufsichtsrechtliche Anforderungen an ihre Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung zu erfüllen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin die zur Fortführung ihrer Geschäftsaktivitäten im jeweils bestehenden Umfang oder für eine etwaig angestrebte Ausweitung ihrer Geschäftsaktivitäten erforderlich werdenden Eigenmittel oder Liquiditätsanforderungen nicht, nicht rechtzeitig oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen bzw. erfüllen kann. Dies kann dazu führen, dass eine angestrebte Geschäftsausweitung nicht realisiert werden kann oder die Emittentin sogar freiwillig oder aufgrund einer Anordnung einer zuständigen Behörde ihre bestehenden Geschäftsaktivitäten wie zum Beispiel das Kredit- oder Einlagengeschäft einschränken, modifizieren, abbauen, restrukturieren oder Maßnahmen nach einem Sanierungsplan umsetzen muss.

12. Risiken im Zusammenhang mit Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten

Durch die Schaffung der Richtlinie 2014/59/EU (Bank Recovery and Resolution Directive, *BRRD*), die im Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, *SAG*) umgesetzt worden ist, sowie die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (*SRM-Verordnung*) kann die Verletzung oder in naher Zukunft drohende Verletzung anwendbarer Eigenmittelanforderungen die Einleitung eines Sanierungs-, Reorganisations- und Abwicklungsverfahren nach sich ziehen. Im Rahmen eines Abwicklungsverfahrens kann es (jedoch ohne Begrenzung hierauf) zu einer Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (Bail-in) oder zur Ausübung von Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen durch die zuständigen Abwicklungsbehörden kommen. Dies kann dazu führen, dass die Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen erheblich durch bankspezifische Sanierungs-, Reorganisations- und Abwicklungsverfahren beeinträchtigt werden und dass die Inhaber der Schuldverschreibungen aufgrund der Durchführung oder der Gefahr der Durchführung solcher Verfahren ihre Kapitalanlage ganz oder teilweise verlieren oder wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert ihrer Schuldverschreibungen hinnehmen müssen.

ABSCHNITT C – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Die Wertpapiere werden durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Verwahrstelle hinterlegt ist.

ISIN: DE000A5GS3V2 ; WKN: A5GS3V

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere

Währung der Wertpapiere: Euro

Stückelung: EUR 1.000,00

Anzahl der Wertpapiere: bis zu 15.000

Gesamtnennwert: bis zu EUR 15.000.000

Fälligkeitstag: 01.10.2027

Zinssatz: 2,75 % p.a.

Zinszahlungstage: 01.10.2027

Zinsberechnungsmethode: Actual/Actual (ICMA)

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Inhaberschuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Gläubigers verbriefen, am Fälligkeitstag von der Emittentin einen Geldbetrag in Höhe des Nennwerts der Schuldverschreibungen verlangen zu können. Ferner entsteht ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen an den jeweiligen Zinszahltagen. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen haben kein ordentliches Kündigungsrecht.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz

Die Schuldverschreibungen werden als nicht-nachrangige bevorrechtigte Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben.

Diese Schuldverschreibungen stehen als sog. bevorrechtigte Schuldtitel (Senior Preferred) im Sinne des § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes (*KWG*) im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG.

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und den jeweils geltenden Bestimmungen und Regelungen der Hinterlegungsstelle Clearstream Europe AG frei übertragbar.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Schuldverschreibungen sind nicht börsennotiert.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

1. Risiko im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen

Inhaber der unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen können von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sein. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann einem Kreditinstitut einschränkende Auflagen für seinen Geschäftsbetrieb erteilen und sonstige Maßnahmen (bis hin zur Schließung des Kreditinstituts für den Geschäftsverkehr) ergreifen, wenn dessen finanzielle Situation Zweifel an der dauerhaften Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen aufkommen lässt. Dies kann erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Gläubiger des betroffenen Kreditinstituts zur Folge haben, selbst wenn die Maßnahmen nicht notwendigerweise unmittelbar in die Rechte der Gläubiger eingreifen. Insbesondere können solche Maßnahmen sich negativ auf die Preise (Kurse) von Finanzinstrumenten auswirken, welche das Kreditinstitut begeben hat, oder auf Refinanzierungsmöglichkeiten, die dem betroffenen Kreditinstitut zur Verfügung stehen. Auf Grundlage der SRM-Verordnung und des SAG – das die BRD in deutsches Recht umsetzt, soweit dies trotz der bereits unmittelbar geltenden SRM-Verordnung noch erforderlich ist – können Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Maßgabe der Anleihebedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen entstanden sind, aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde beispielsweise in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden. Die Reihenfolge, nach der Verbindlichkeiten im Rahmen von Abwicklungsmaßnahmen zur Verlustdeckung herangezogen werden, richtet sich grds. nach ihrem Rang in der Haftungskaskade, weswegen das harte Kernkapital, das zusätzliche Kernkapital und das Ergänzungskapital sowie nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin vor den Schuldverschreibungen betroffen sind. Potentielle Anleger sollten dennoch beachten, dass sie auch außerhalb einer Insolvenz einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden. Zudem besteht das Risiko, dass die Reform des CMDI-Rahmens, die das Europäische Parlament am 26. März 2026 beschlossen hat, zu Nachteilen für die Anleihegläubiger führt.

2. Risiko durch fehlende Besicherung und fehlende Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Den Anleihegläubigern werden keine Sicherheiten eingeräumt, die sie davor schützen würden, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den unter dem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen nicht erfüllen könnte. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, jederzeit Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten anderer Gläubiger zu bestellen. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin könnte dies möglicherweise dazu führen, dass keine ausreichenden Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung an die Anleihegläubiger zur Verfügung stehen. Anleihegläubiger könnten dann keine oder keine vollständige Zahlung auf ihre Forderungen erhalten. Die von der Emittentin unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen sind – abgesehen von dem Institutsschutz durch die Sicherungseinrichtung des Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. – auch nicht durch eine Einlagensicherung oder eine Entschädigungseinrichtung geschützt. Im Insolvenzfall besteht für die Inhaber von Schuldverschreibungen daher das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts ihres eingesetzten Kapitals.

3. Risiko aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus

Während der Laufzeit der Schuldverschreibung können sich die Renditen, die Anleger mit anderen Anlagen erzielen könnten, erheblich verbessern, zum Beispiel aufgrund einer allgemeinen Erhöhung des Zinsniveaus, die sich unter anderem aus einer Erhöhung des Leitzinses infolge einer gestiegenen Inflationsrate ergeben kann. Dies kann negative Auswirkungen auf den Kurswert der Schuldverschreibungen innerhalb der Laufzeit haben, da die Schuldverschreibungen bei gleichbleibender fester Verzinsung der Schuldverschreibungen im Vergleich zu anderen Anlagen an Attraktivität verlieren würden.

4. Risiken durch Preisänderungen

Anleihegläubiger tragen das Risiko der Veränderung des Kurses oder Preises der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit. Der wirtschaftliche Wert von Schuldverschreibungen und damit ihr Preis oder Kurs während der Laufzeit wird von verschiedenen Faktoren wie der Bonität der Emittentin, dem allgemeinen Zinsniveau und der Laufzeit der Schuldverschreibungen beeinflusst. Sofern sich einzelne oder mehrere Preisänderungsrisiken verwirklichen, tragen Anleihegläubiger das Risiko, dass die Schuldverschreibungen aus diesem Grunde sowohl

anfänglich als auch während ihrer Laufzeit einen unter ihrem Nennwert liegenden Marktwert aufweisen können. Verwirklichen sich Preisänderungsrisiken in einem besonders hohen Maß, können Anleihegläubiger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen vor dem Ende ihrer Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden.

5. Liquiditätsrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit

Die Emittentin wird keinen Antrag stellen, die unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse zuzulassen oder in den Handel an einer Börse einzubeziehen. Die Emittentin kann nicht vorhersagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt, oder ob dieser, falls sich ein solcher entwickelt, aufrechterhalten wird, zu welchem Kurs die Schuldverschreibungen an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird. Wenn sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt oder wenn dieser nicht aufrechterhalten wird, kann sich dies nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken. Anleihegläubiger unterliegen daher dem Risiko, dass sie die von ihnen erworbenen Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit entweder gar nicht oder lediglich zu Preisen veräußern können, die eventuell weit unter dem Wert der Schuldverschreibungen liegen. Dies kann für die Anleihegläubiger im äußersten Fall einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals bedeuten.

ABSCHNITT D – BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGELTEN MARKT

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Bedingungen, Konditionen und Zeitplan des Angebots

Das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen beginnt am 01.10.2026 und erfolgt fortlaufend.

Der Mindestanlagebetrag beträgt EUR 5.000,00 je Anleger.

Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge.

Der Angebotspreis beträgt anfänglich 99,90% des Nennwerts. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.

Zulassung zum Handel

Eine Zulassung der Schuldverschreibung zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen.

Gesamtkosten der Emission

Die geschätzten Gesamtkosten der Emission betragen EUR 5.000,00.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Der Emissionserlös aus der Begebung von Schuldverschreibungen wird von der Emittentin grundsätzlich für die Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit verwendet. Die Emittentin ist in der Verwendung ihrer Erlöse frei.

Die geschätzten Nettoerlöse der Emission der Schuldverschreibungen betragen 14.995.000.

Übernahmevertrag

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Wesentlichste Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Die Emittentin handelt als Berechnungsstelle, Market Maker sowie Zahlstelle für die Schuldverschreibungen. In diesen Funktionen kann es ihre Aufgabe sein, für die Schuldverschreibungen relevante Werte zu berechnen, was sich auf deren Wert auswirken kann. Ferner können von ihr erhobene Margen oder gezahlte Provisionen zu Kostenbelastungen führen und Emissionen weiterer Schuldverschreibungen Einfluss auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen haben und somit zu Interessenkonflikten führen

Außer den im Basisprospekt vom 5. Juni 2026 unter dem Abschnitt „*Organe der Emittentin*“ genannten Interessenkonflikten liegen keine Interessen oder Interessenkonflikte von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vor, die für die Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.